

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 19

Artikel: Die schweiz. Neutralität und die Charta von San Franzisko

Autor: Fritschi, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz. Neutralität und die Charta von San Franzisko

(Soll die Schweiz dem Bund der Vereinigten Nationen beitreten?)

Die politische Führung unseres Landes beschäftigt sich mit dem Beitritt der Schweiz zum Bunde der Vereinigten Nationen (kurz: V. N.), dem neuen Völkerbund als internationaler Sicherheitsorganisation, wie er in der Charta von San Franzisko niedergelegt worden ist. Ein Entschluß hiezu ist von so großer Bedeutung für unser Land und unsere Nachkommen, daß wir keineswegs darüber hinwegsehen und die Sorge darum allein unserer Regierung überlassen dürfen. Jeder Staatsbürger und **jeder Wehrmann ganz besonders** muß sich mit dieser Frage auseinandersetzen und diese Arbeit soll ein Beitrag zur Klärung der Probleme sein.

Voraussetzung zum Beitritt zu den V. N. scheint auf den ersten Anblick betrachtet die Preisgabe unserer jahrhundertalten Neutralität zu sein. Das scheint verständlich, weil wir nicht zum vornherein Privilegien für uns fordern können. Wenn wir den Vorteilen der Welt-Organisation teilhaftig werden wollen, dann werden wir uns mit der Charta auch solidarisch erklären müssen. In diesem Falle aber sind wir auch genötigt, mit den andern Mitgliedstaaten der V. N. gegen Rechtsbrecher letzten Endes mit Waffengewalt vorzugehen. **Das muß uns Wehrmännern zu denken geben!** Man stelle sich dazu auch vor, daß wir in solchem Falle nicht mehr allein auf Befehl unserer selbstgewählten Regierung mobilisieren müßten, sondern auf den Befehl fremder Staatsmänner. **Wir Schweizerosoldaten aber haben unserem General die Treue geschworen** und keinen fremden Herren. Die Folge einer militärischen Beteiligung gegen rechtsbrechende Staaten wäre Krieg und Verderben, wäre wirtschaftliche Not und Unglück über alle Maßen. Oder garantiert uns jemand und etwas, daß ein Krieg unter dem Protektorat des internationalen Bundes nicht mehr möglich wird?

Wie war das doch mit dem früheren Völkerbund? Der amerikanische Präsident Wilson hat als Erster den Völkerbund befürwortet, beinahe diktiert und ausgerechnet seine Regierung hat ihm dann die Gefolgschaft verweigert und ist dem Bunde fern geblieben, womit das Versagen jenes Bundes eigentlich zum vornherein gezeichnet war. Damit soll nun keinesfalls gesagt sein, daß wir uns vom neuen Völkerbund, den V. N. distanzieren sollen, im Gegenteil. Ein jeder Staat, der sich isoliert, wird auf die Dauer Schaden nehmen, und ein Kleinstaat wie wir, ohne eigene Bodenschätze und ohne eigene Lebensmittel wird mit einer Isolationspolitik in kurzer Zeit zugrunde gehen. Außerdem sind

wir durch unsere demokratische Staatsstruktur und unsere geographische Lage zur Mitarbeit an einem Völkerbund geradezu bestimmt. Haben wir nicht schon in unserem kleinen Land einen «Kleinen Völkerbund»? Verschiedene Sprachen, verschiedene Religionen, verschiedene Kulturen, verschiedene Rassen und doch nur einen Staat, den wir alle gleich heiß lieben? Wir müssen mithelfen an der Völkerverständigung und -Vereinigung, wir müssen den V. N. beitreten, jedoch ohne unsere Neutralität preiszugeben, diese bewaffnete Neutralität, welche allein uns vor Unglück während zweier Weltkriege verschont hat. Ob und wieweit dies möglich ist, soll im folgenden unter Hinweis auf die wichtigsten Artikel der Charta und unter entsprechender Kommentierung derselben geprüft werden:

In den den eigentlichen Satzungen vorangehenden Ziel- und Zweckumschreibungen der neuen internationalen Organisation ist die Absicht besonders hervorzuheben:

«den Glauben an die Rechtsgleichheit großer und kleiner Staaten zu bestätigen» und

«die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechtes herrschen kann».

So nennt bereits **Art. 1** der Charta als einen Zweck der V. N. die Schaffung freundschaftl. Beziehungen zwischen den Völkern, Beziehungen, die sich auf die Achtung vor dem Prinzip der Rechtsgleichheit und des Selbstbestimmungsrechtes aller Völker gründen. Unter **Art. 2** sind Grundsätze erwähnt, die der Organisation bei Verwirklichung ihrer Ziele dienen sollen. Als wichtigste: Die gleichen souveränen Rechte aller Mitglieder der V. N., den Verzicht der Mitglieder auf jede Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit eines irgendwelchen Landes, die Verpflichtung der Mitglieder zur Unterstützung aller Maßregeln der V. N. und zur Unterlassung jeder Unterstützung eines Landes, gegen das die V. N. Zwangsmaßnahmen durchführen muß. Die Sorge aber auch dafür, daß sich Nichtmitgliedstaaten gemäß den zitierten Grundsätzen verhalten. Weiter heißt es, daß die V. N. nicht berechtigt sein sollen, sich in die innenpolitischen Verhältnisse eines Staates einzumischen, es sei denn, es handle sich um Zwangsmaßnahmen, die sich aus einer Verletzung der Charta durch einen solchen Staat ergeben würden. Die Schweiz ist auf Grund von **Art. 4**

zum Beitritt eingeladen worden, welcher besagt, daß jeder Staat Mitglied der V. N. werden kann, falls er willens und fähig ist, die Satzungen zu erfüllen. Ein Mitgliedstaat, der die Charta schwer und dauernd verletzt, kann aus den V. N. ausgeschlossen werden (**Art. 5/6**). **Artikel 7** umschreibt die Organe dieser Organisation mit:

Generalversammlung (G. V.)
Sicherheitsrat (S. R.)
Wirtschafts- und Sozialrat
Treuhandratsrat
intern. Gerichtshof
Sekretariat.

Gemäß **Art. 18** hat in der G. V. jedes Mitglied eine Stimme und die G. V. kann lt. **Art. 10** über alle Probleme beraten und Vorschläge bzw. Anträge ausarbeiten. Beschlüsse der G. V. müssen in wichtigen Sachen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmenden/anwesenden Mitglieder gefaßt werden, für weniger weittragende Beschlüsse ist das einfache Mehr verbindlich (**Art. 18**). Von ganz besonderer Bedeutung bei der Auseinandersetzung über das Für und Wider sind die Bestimmungen über den **Sicherheitsrat (S. R.)**. Dieser besteht satzungsgemäß aus 11 Mitgliedern, wovon **5 ständigen** (USA — England — Rußland — Frankreich — China) und 6 je alle 2 Jahre auszuwechselnden Mitgliedern, dies lt. **Art. 23**. Diesem S. R. ist die hauptsächlichliche Verantwortung für den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit übertragen (**Art. 24**) und seinen Beschlüssen haben sich die übrigen Mitglieder der V. N. nach **Art. 25** zu unterziehen. Im S. R. hat jedes Mitglied (also alle 11) eine Stimme. Beschlüsse des S. R. werden mit hievon 7 Stimmen rechtsgültig mit der Einschränkung aber, daß darunter — sofern es sich um wichtige Fragen handelt — die 5 ständigen sein müssen. Dieser **Art. 27** gibt also besonders den «Großen Fünf» weitgehende Vollmachten, so ungefähr, wie wir es bei uns während der letzten 6 Jahre als Ausnahme für Notzeiten unserem Bundesrat durch die Nationalversammlung übertragen haben. Wie wenig beliebt in unserer Demokratie dieses Vollmachten-System ist, beweist der rasch erfolgende Abbau desselben. Ueber jeden Streitfall kann der S. R. Untersuchung durchführen und feststellen, wieweit der Völkerfriede und die internationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt werden könnten (**Art. 34**) und die Pflicht, dem S. R. Streitfälle zu unterbreiten besteht dann, wenn die Parteien den Streitfall nicht selbst durch die in der Charta umschriebenen Mittel beilegen können (**Art. 37**). Ein weiteres Dutzend Artikel der Charta

regelt das Verfahren bei Bruch des Völkerfriedens oder bei Angriffshandlungen. Der S. R. kann die Mitglieder auffordern, vorerst Maßnahmen gegen den Friedensbrecher anzuwenden, wie Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen, Verkehrsunterbindungen, Rückzug der Diplomaten usw., genügen diese nicht, dann kann der S. R. militärische Operationen gegen den Fehlbaren befehlen (**Art. 42**). Für die besondere Lage der Schweiz hat **Art. 43** unter Umständen hervorragende Bedeutung, indem dieser alle Mitglieder verpflichtet, dem S. R. auf Ansuchen hin und auf **Grund besonderer Abmachungen** Streitkräfte zur Verfügung zu stellen inkl. Durchmarschrecht. Diese besonderen Abmachungen sollen Zahl, Bereitschaftsgrad, Art und **Standort der Streitkräfte** fixieren. Diese Abmachungen sollen später noch eingehend betrachtet werden. Ebenso wichtig erscheint mir die Klausel des **Art. 48** in welchem es heißt, daß die Beschlüsse des S. R. (Verwirklichung derselben durch entspr. Maßnahmen) von allen, **oder einem Teil der Mitglieder durchgeführt** werden, nach Anordnung des S. R. Somit ist nicht gesagt, daß die Schweiz als Mitglied in jedem Falle an militärischen Interventionen gegen Rechtsbrecher teilnehmen müßte. Nach diesen sachlich-troffenen Hinweisen auf die wichtigsten Charta-Artikel, die aber nötig sind, um überhaupt über die Probleme diskutieren zu können, möchte ich wie folgt Stellung beziehen:

Wenn es sich darum handelt, wie in der Einleitung zur Satzung der V. N. festgehalten ist, Kriege zu verhindern und allen Mitgliedstaaten wirtschaftliche und soziale Besserstellung zu schaffen, dann wird die V. N. auch der Schweiz nur Vorteile bringen, der Beitritt der Schweiz scheint demnach gegeben. Klar muß man sich in diesem Moment allerdings sein — wie schon eingangs erwähnt —, daß dies den Verlust unserer absoluten Neutralität bedeuten würde. Diese Neutralität aber wird heute auch von den fanatischen Anhängern des alten Völkerbundes anerkannt, nachdem diese erkennen mußten, daß nur das unbeugsame Festhalten an dieser Staatsmaxime, verbunden mit dem festen Willen, die gesamte Wehrkraft dafür einzusetzen, unser Land vor der Verwicklung in zwei Kriege gerettet hat. Ich habe schon bezweifelt, ob der S. R. bzw. die V. N. uns volle Garantie für friedliche Aufwärtsentwicklung geben und uns vor kriegerischen Unglücken bewahren können. **Daß von einer solchen Garantie, die allein uns zur Preisgabe der Neutralität verleiten könnte, aber heute ganz abgesehen von allen weltpolitischen Erwägungen gar keine Rede sein kann, beweisen**

die Artikel 41, 42, 43, 45 der Satzung selbst, weil diese eben die kriegerische Intervention als Mittel zur Friedenssicherung vorsehen.

Wie schon angetönt, liegt die entscheidende Gewalt beim S. R., also zuerst bei den USA—England—USSR—Frankreich und China und diese Mächtegruppe kann uns als Mitglied der V. N. zwingen, **gegen unseren Willen Krieg zu führen**. Eine solche schwerwiegende Verpflichtung hat je nach geographischer Lage, wirtschaftlicher Struktur, imperialistischer Politik für jedes Land eine andere Bedeutung, **für die Schweiz ist sie aber absolut untragbar!**

Wenn wir uns gezwungenermaßen an feindlichen Unternehmungen wirtschaftlicher oder militärischer Natur gegen beispielsweise einen der umliegenden Staaten beteiligen müßten, dann würden wir logischerweise selbst als Gegner betrachtet und hätten den Krieg über kurz oder lang im eigenen Lande. Dies besonders unter Berücksichtigung, daß die uns umgebenden Länder widersprechende Interessen verfechten, was Konfliktgefahr in sich birgt und auch deshalb, weil die Schweiz im Herzen Europas der Schnittpunkt wichtigster strategischer Verbindungen ist. Diese Verpflichtung muß sich bei einem, sagen wir einmal südamerikanischen Mitglied der V. N., welches satzungsgemäß gegen einen balkanesischen Friedensbrecher vorgehen muß, denn doch ein bißchen anders auswirken. Ein Mittel aber, gegen die Gefahr in Mitleidenschaft gezogen zu werden, gibt es nicht, denn der Friedensbrecher hat sich ja bereits durch seine Handlung außerhalb die Satzungen der V. N. gestellt.

Und noch etwas ganz enorm Wichtiges! Im Gegensatz zu dem in der Einleitung proklamierten Grundsatz der Rechtsgleichheit haben sich die «Großen Fünf» **das Vetorecht** vorbehalten gegenüber der Möglichkeit, sich gegen ihren Willen den durch die G. V. der V. N. getroffenen Beschlüssen unterziehen zu müssen. Das heißt nichts anderes, als daß jeder der 5 Großstaaten gegen Beschlüsse der Generalversammlung als oberstes Organ der V. N. sein Veto einlegen, mit anderen Worten, unangenehme Beschlüsse glatt verhindern kann. Es ist das ein Mißtrauensvotum nicht nur gegen die anderen Mitgliederstaaten, aber auch unter sich selbst und es erhebt sich zwangsläufig die Frage: Was dann, wenn die Großen nicht einig sind?? Dann gibt es also gegen Rechtsbrecher keine Intervention und die Charta bleibt unwirksam?! Diese Frage ist durchaus berechtigt und heute nicht gelöst. Sie wird nur dann gelöst werden können, wenn sich die öst-

lichen und westlichen Mächte vertrauensvoll über ihre Friedensziele gefunden haben werden. Darum wäre der ein Utopist, der glauben will, daß der Beitritt der Schweiz zu den V. N. unsere bewaffnete Neutralität überflüssig mache, in der Hoffnung, daß wenn wir abrüsten, die Großen aus lauter Liebe zu uns sofort ein gleiches tun würden. Wo soll die kleine Schweiz das Vertrauen auf ewigen Frieden hernehmen, wenn selbst die Großen sich nicht einig sind und dieses Vertrauen nicht haben.

Das alles zeigt, daß die Schweiz **den V. N. nicht bedingungslos beitreten darf, die Neutralität muß uns garantiert bleiben**. Zwar sieht die Satzung Ausnahmebehandlung einzelner Mitglieder (abgesehen von den 5 Großen) nicht vor, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die G. V. der V. N. mit Zustimmung des S. R. die besondere Lage der Schweiz berücksichtigen würde, wie dies seinerzeit beim ehemaligen Völkerbund durch Alt-Bundesrat Giuseppe Motta auch hat erreicht werden können (Londoner Erklärung). Es wird Sache unserer obersten Behörde sein, sich für eine Ausnahmestellung unserer Schweiz einzusetzen. Wenn von den V. N. bzw. dem S. R. das nötige Verständnis für unsere besondere Lage nicht aufgebracht werden kann, dann allerdings hat der Anschluß an den Bund zu unterbleiben, auch auf die Gefahr hin, daß der wirtschaftspolitische Druck des großen Amerika auf die kleine Schweiz (wo bleibt da z. B. das in der Präambel zur Charta umschriebene Prinzip der Rechtsgleichheit?), der heute intensiver als je ist und sich in vielen Formen zeigt (Schwarze Liste — Blockierung der Guthaben in USA — Drosselung des Uhrenexportes — Versuchte Aneignung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz usw.) noch stärker wird. **Wir wollen dem neuen Völkerbund dienen und beitreten, aber unseren Beitrag in unserer Form leisten unter Wahrung der absoluten Neutralität**. Die Frage ist, wie kann das möglich werden?

Von großer Bedeutung in diesem engen Zusammenhang ist m. E. der **Art. 43** der Charta, auch der **Art. 48**, wonach Mitgliederstaaten ihren militärischen Beitrag im Rahmen **besonderer Abmachungen** leisten sollen bzw. wonach militärische Interventionen nur von **einem Teil** der Mitglieder durchgeführt werden müssen. Diese Artikel sollten der Schweiz den Beitritt zu den V. N. unter etwa folgenden Begründungen ermöglichen:

1. Unsere Neutralität ist 1815 in Wien, 1918 in Versailles und wiederum 1920 im Völkerbund in Genf ausdrücklich als im Interesse aller euro-

päischen Staaten liegend anerkannt worden.

2. Neutralität ist bei uns Tradition. Sie ist nicht allein ein unverrückbarer Grundsatz schweizerischer Eigenart, sie ist eine Notwendigkeit für alle Völker Europas.
3. Neutralität ist nicht abweichend von Solidarität mit anderen friedliebenden Völkern. Sie ist vielmehr schon aus Solidaritätsgründen (Flankenschutz gegen alle Seiten) am Platz.
4. Neutralität der Schweiz bedeutet, daß wir bei möglichen kommenden Auseinandersetzungen ein Bollwerk, untermauert von unserer Armee, bilden zwischen Ost und West, zwischen Süd und Nord, und so jedem Kriegführenden den Flankenschutz garantieren.
5. Neutralität ist Prinzip jeder Defensiv-Armee, und unsere Armee ist bei

unserem Miliz-System eine ausgesprochene Verteidigungsarmee.

6. Neutralität schließt somit nicht aus, daß wir lt. Art. 43 der Charta von San Franzisko im Rahmen besonderer Abmachungen unseren militärischen Beitrag leisten. Diese Leistung darf aber nicht durch Teilnahme an Feldzügen in fremden Landen demonstriert werden, sondern eben durch Sicherung unserer Grenzen und damit Verhinderung von Ausweitung eines Krieges auf unser Territorium.
7. Der Standort unserer Streitkräfte soll an unseren eigenen Grenzen sein. Die Abmachung lt. Art. 43 wäre sinngemäß zu formulieren.
8. Wenn sich Kriegshandlungen in Gegenden vollziehen, die keine Grenzen gemeinsam mit unserem Lande haben, dann soll Art. 48 uns von Interventionen befreien.
9. Schweizerische Neutralität bedeutet

ferner, daß unsere Armee den Schutz der für Europa lebenswichtigen Nord-Süd-Verbindungen übernimmt und diese, im Interesse aller europäischen Staaten, vor Zerstörungen bewahrt.

10. Neutralität der Schweiz ist letztlich nötig, damit in einem kommenden Krieg wiederum eine Insel der Humanität, eine Insel der diplomatischen und völkerrechtlichen Hilfeleistung bleibt.

Wenn es unserer Landesbehörde gelingt, gestützt auf obstehende Gründe, bei den V. N. Verständnis für unsere Situation und Garantie für die Beibehaltung unserer integralen Neutralität zu erwirken, dann kann und soll der Beitritt zur Charta von San Franzisko gefrost und freudig erfolgen. Der Umstand, daß die Schweiz (Genf) nicht mehr Sitz des neuen Völkerbundes sein wird, hat dagegen absolut untergeordnete Bedeutung. Four. Osc. Fritsch.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Übungsanlagen.

Jeder Mann, der in einer Stoßtruppübung mitarbeitet, muß vorher einen vollständigen Ausbildungsgang im H.-G.-Werfen absolviert haben; Leute die im Verlaufe des Unternehmens mit Maschinengewehren zu schießen haben, sollen sinngemäß auch diese Waffe, deren Handhabung und Wirkung, kennen. Diesen vorgängigen, grundlegenden Übungen wird oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht einfach die Tatsache vieler Dienstfuge oder romantische Phantasie vom Kampf, sondern allein überlegenes Beherrschen der in Frage kommenden Waffen schafft die für feldmäßige Übungen unerläßliche Selbständigkeit des Einzelkämpfers. Vor Beginn einer Stoßtruppübung dürfen Leiter und Teilnehmer sich auch ganz im stillen nicht sagen müssen: Wenn es nur gut geht! Sie sollen, eben gestützt auf ihr Können und ihre Vorbereitungen, aussprechen können: Es wird gut gehen! Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen, und auch die sogenannten Wunderkinder haben in irgendwelcher Form «vorne angefangen».

Die ersten, einfachsten Übungen sind im Sinne von **Parcours** durchzuführen. Ein Mann mit einer bescheidenen Munitionsdotierung, Handgranaten und Patronen einer Handfeuerwaffe, wird einigen wenigen taktischen Zielen gegenübergestellt, die er zu vernichten, zu treffen hat; er verhält sich dabei gefechtsmäßig. Hierauf folgen Übungen mit Zielen, die dem Kämp-

fer unbekannt sind, dann analoge Arbeiten im Verband des Zweier- oder Dreiertrupps.

Den Abschluß eines Ausbildungsganges und auch als gelegentliche Wiederholungsübungen bilden die sogenannten **Stoßtrupps**. Als Verbände kommen alle Stufen von der Gruppe bis zur Kompanie in Frage. Der Umfang der Übung ist in der Praxis weniger abhängig vom Bedürfnis als vom Gelände und der zur Verfügung stehenden Munition.

In der Befolgung der kurz geschilderten stufenweisen Heranbildung der

Kämpfer liegt ein wesentliches Sicherheitsmoment. Es wäre vom Vorgesetzten verwerflich, die Begeisterung oder den guten Willen eines Untergebenen dahin auszunützen, daß er ihn abenteuerlich zu einer Übung drängt, deren Anforderungen er nicht gewachsen ist.

Als Sicherheitsmaßnahme mag auch die eingeschränkte Berechtigung zur **Übungsleitung** angesprochen werden. Der mit scharfen Handgranaten übende Auszubildner muß zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse einen besonderen Lehrgang absolviert haben. Der bezügliche Allgemeine Dienstbefehl



Ein zweckmäßiger Übungsplatz für gefechtsmäßige Übungen mit Handgranaten.